

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 28 (1949)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

28. Jahrgang

Januar 1949

Heft 1

VALENTIN GITERMANN

„Verstärkung des Staatsschutzes“

In seinem 25. Bericht über die auf Grund der außerordentlichen Vollmachten ergriffenen Maßnahmen (vom 12. November 1948) hebt der Bundesrat hervor, daß er den Vollmachtenbeschluß betreffend Verstärkung des Staatsschutzes (Nr. 601, vom 29. Oktober 1948) in Ausführung eines vom Nationalrat gestellten «Begehrens» gefaßt hat.

Einer Anregung der Vollmachtenkommission sich anschließend, haben in der Tat alle Fraktionen – mit Ausnahme derjenigen der PdA – am 11. März 1948, unter dem frischen Eindruck des in der Tschechoslowakei vollzogenen Regimewechsels, sich dafür ausgesprochen, daß die Geltungsdauer des Staatsschutzgesetzes verlängert, sein Inhalt eventuell verschärft und, so weit nötig, in das ordentliche Strafrecht übergeführt werden solle.

Es darf infolgedessen dem Bundesrat nicht etwa der Vorwurf gemacht werden, er habe den vollmachtenrechtlich etablierten Staatsschutz *aus eigenem Antrieb* prolongieren und strenger gestalten wollen; er hat vielmehr lediglich – wenn auch gewiß nicht *contre cœur* – einer Weisung des Parlamentes Folge geleistet.

Wohl aber darf – auf Grund der am 20. Dezember 1948 im Nationalrat durchgeführten Debatte – festgestellt werden, daß das Parlament von der Notwendigkeit einer Verstärkung des Staatsschutzes in der heutigen Situation bei weitem nicht mehr so fest überzeugt war wie neun Monate zuvor. Brachte doch der Referent der Vollmachtenkommission sogar seine «Enttäuschung» darüber zum Ausdruck, daß von verschiedenen Seiten allerlei Bedenken und Vorbehalte gegen die Verschärfung des Staatsschutzes geäußert worden sind. Die Entschlossenheit der Volksvertretung, antidemokratischen Umtrieben energisch entgegenzutreten, hat zwar keineswegs nachgelassen; abgenommen hat indessen die früher da und dort gehegte Befürchtung, daß durch Ein-

